

die Deputation zu A. und B. einen Beschluß nicht nöthig erachtet hat. Zu C. aber betrifft der erste Punct unter I. die Vollständigkeit der Aufnahme der ständischen Verhandlungen in das Landtagsblatt, und darüber dürfte weiter Nichts zu sagen sein, da deshalb in der ersten Kammer sehr ausführliche Verhandlungen stattgefunden haben, auf welche sich die Deputation bezogen hat.

Präsident: Die I. Kammer hat zu C. einen Beschluß gefaßt: daß die beabsichtigte öffentliche Mittheilung der Landtagsnachrichten so vollständig eingerichtet werden möchte, als es nur die stenographischen Aufnahmen möglich machen, und unsere Deputation hat angerathen, dem Beschlusse beizutreten. Ich frage daher die Kammer: ob sie geneigt sei, nach dem Anrathen unserer Deputation dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten? worauf einhellige Zustimmung erfolgt.

Referent D. v. Mayer bemerkt in Bezug auf Punct 2. (s. Nr. 17. d. Bl. S. 215.): Die Staatsregierung hatte beantragt, daß einige Mitgl. gestellt werden sollten, welche die Redaktion mit zu besorgen hätten. Die I. Kammer hat es nicht für zweckmäßig gefunden; daß das Geschäft der Redaktion von ihr mit besorgt werde, sie hat vielmehr geglaubt, daß es mit Vertrauen in der Hand der Regierung zu belassen sei, und beschlossen, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß die ständischen Kammern mit der vorgeschlagenen Theilnahme an der Redaktion der Landtagsnachrichten verschont bleiben möchten.

Die darauf gestellte Frage des Präsidenten: Will die Kammer nach dem Anrathen unserer Deputation dem Beschluß der I. Kammer beitreten? wird einstimmig bejaht.

Referent D. v. Mayer erinnert in Beziehung auf Punct 3a (s. Nr. 17. d. Bl. S. 215.): Die Deput. hat diese Controle für wünschenswerth gehalten, weil der Redakteur gleich nach der Uebertragung der stenographischen Niederschrift sich zu vergewissern hat, ob Erinnerungen vorhanden sind. Es versteht sich, daß dem Redakteur nachgelassen ist, auf anderem Wege sich diese Verbesserung zu verschaffen. Die Deputation hält es nicht für nöthig, dieses mit aufzunehmen, sondern glaubt, daß wir dem Beschlusse der I. Kammer beitreten können.

Präsident stellt nunmehr die Fragen: ob die Kammer dem Beschlusse der I. Kammer ad 3a. beitrete? welche einstimmig bejahend beantwortet wird, und fragt dann zu 3b. (s. No. 17. dies. Blattes Seite 215.): ob die Kammer geneigt sei, dem Antrage der Deputation, daß die Redaktion angewiesen werde, alle von Kammermitgliedern eingehende Berichtigungen und Verbesserungen in das Blatt aufzunehmen, sofern nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, beizutreten? welcher Frage ebenfalls einstimmig beigetreten wird.

Referent D. v. Mayer: Die Deputation hat Alles, was die Garantie betrifft, in 5 Sätze gebracht. Zu dem ersten unter aa. (s. Nr. 17. d. Bl. S. 214.) bemerke ich: wenn nur ein Stenograph nachschreibt, liegt es auf der Hand, daß durch Zufall leicht eine Lücke entstehen kann. Wenn aber mehrere zu gleicher Zeit nachschreiben, so kann der Faden, den der eine verliert, von dem andern wieder aufgenommen werden. Dies liegt auch im Sinne der Staatsregierung selbst; denn im höchsten Decrete ist darauf hingedeutet worden, daß von den Stenographen immer

mehrere zugleich beschäftigt werden möchten. Die Deputation hat daher geglaubt, daß die Regierung keinen Widerspruch machen werde.

Präsident: Ich frage die Kammer, ob sie beistimmt, daß von den Stenographen immer zwei zugleich nachschreiben? Diese Frage wird einstimmig genehmigt.

Präsident: Der Hr. Staatsminister hat den Antrag zu dem Vorschlage der Deputation unter bb (s. Nr. 17 d. Bl. S. 214.) gestellt, daß nach den Worten: „daß der oder die Redakteurs“ die Worte „wo möglich“ eingeschaltet werden.

Ref. D. v. Mayer: Der Hr. Staatsminister hat erklärt, es sei nicht nöthig, nachdem von Seiten der Deputation erklärt worden, daß hierunter eine Unmöglichkeit nicht verlangt werde.

Abg. Sachse: Ich halte es für gut, daß die Worte: „wo möglich“ hinzugesetzt werden.

Staatsminister Rostiz und Sänckendorf: Die heutige Verhandlung selbst giebt schon an die Hand, daß die Staatsregierung diesem Wunsche zu entsprechen beabsichtigt. Eine weitere Garantie wird auch wohl nicht begehrt.

Präsident: Also könnte ich die Frage wohl weglassen?

Staatsminister Rostiz und Sänckendorf: Unter diesen Umständen würde der Zusatz „wo möglich“ wegbleiben können.

Präsident richtet hierauf die Frage auf den Punct unter bb, welcher einstimmig von der Kammer angenommen wird.

Ref. D. v. Mayer: Der Satz unter cc lautet so: daß die Redakteurs, wenn sie sich bereits im Staatsdienste befinden, nicht in unmittelbarer amtlicher Dependenz von den Ministerien stehen. Der Sinn dieses Antrags ist zu Protokoll gegeben und erläutert worden. Eine allgemeine Dependenz haben alle Staatsdiener, und mittelbar dependiren sie auch von den Ministerien. Allein es handelt sich hier von unmittelbarer, specieller, amtlicher Dependenz, wenn ein Staatsdiener selbst im Ministerium angestellt ist als angestellter Rath, Assistent, Subaltern oder auf irgend eine andere Art. Nach dieser Auslegung, glaube ich, hat die Staatsregierung ein weiteres Amendement auf diesen Punct nicht gestellt.

Präsident: Man ist also mit dem Antrage der Deputation unter den von dem Referenten gegebenen Erläuterungen einverstanden?

Abg. v. der Pforte: Es scheint mir doch auch bedenklich, den Satz sub cc., wie ihn die Deputation gestellt hat, überhaupt anzunehmen. Ich erinnere nur daran, daß wir größtentheils unter dem Einflusse von Erläuterungen und in Folge von Zusicherungen der Staatsregierung unsere Beschlüsse fassen, indem dieselbe allemal zum Schluß zu sprechen hat und die Debatte bei uns nicht von dem über der Verhandlung stehenden Präsidium resumirt wird, welcher Umstand mir die größte Unabhängigkeit der Redaktion als Hauptforderniß unter den Garantien für die Vollständigkeit der Mittheilungen der ministeriellen Erklärungen erscheinen läßt. Ich will einen besondern Antrag auf Ausschließung der Staatsbeamten von